

Protokollnotiz

Übergangsregelungen für Qualifikationsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Vertrages nach § 132d Abs. 1 i. V. m. § 37b SGB V der Leistungserbringer SAPV / Mitarbeiter PCT

Vertragsabschluss vor dem 01.01.2014

Leistungserbringer mit Vertragsabschluss vor dem 01.01.2014 müssen die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Vertrages über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung nach § 37 b SGB V i. V. m. § 132 d SGB V nach Ablauf eines Jahres ab in Kraft treten dieses Vertrages erfüllt haben.

Vertragsabschluss ab 01.01.2014:

Für Leistungserbringer mit Vertragsabschluss in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum in Kraft treten dieses Vertrages gelten die Übergangsregelungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.